



## **Deckbedingungen/ Pensionsvertrag**

1. Der Stutenhalter garantiert bei Übergabe der Stute, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt, dieses wird per Attest vom Hoftierarzt bestätigt. Der Equidenpass ist bei Anlieferung der Stute zu übergeben. Die Stute sollte gegen Tetanus/ Influenza/ Herpes geimpft sein.
2. Die Stute wird unbeschlagen und entwurmt übergeben. Bei Weidebedeckungen ist die Stute entsprechend angeweidet.
3. Bei Handbedeckung wird jeweils 10 € pro Zuführung der Stute zum Hengst berechnet.
4. Die Stute benötigt eine bakteriologische Zervix-Tupferprobe und eine CEM-Tupferprobe mit negativem Befund. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Die Entnahmestelle muss auf dem Laborbefund vermerkt werden. Es werden ausschließlich PCR-Tests akzeptiert. Die Tupferproben sollten nicht älter als 40 Tage sein. Nach der Tupferentnahme dürfen die Stuten nicht mit Wallachen zusammen gehalten werden. Stuten die, die erforderlichen Tupferproben nicht vorweisen können, werden zu Lasten des Stutenbesitzers von unserem Hoftierarzt beprobt und können erst nach Eingang eines negativen Ergebnisses dem Hengst zugeführt werden.
5. Bei Krankheit oder Verletzung der Stute wird vom Hengsthalter nach seinem Ermessen und zu Lasten des Stutenbesitzers, ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Für das Vorstellen beim Tierarzt/ Hufschmied werden jeweils 10 € berechnet. Das gilt auch für evtl. Folikelkontrollen.
6. Benötigt die Stute eine Ekzempfleger, wird die Behandlung mit 2 €/Tag exkl. Behandlungsmittel berechnet.
7. Der Hengsthalter haftet nicht für Schäden, Verlust oder Entwendung der Stute oder des Fohlens. Zudem nicht für Schäden, die durch den Deckakt verursacht werden. Es ist für eine pferdegerechte Unterbringung gesorgt, der Hengsthalter haftet nur für Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Das gleiche gilt für Erfüllungsgehilfen,

diese werden sachbezogen eingewiesen, sind aber nicht zwingend Personen mit einer Berufsausbildungen in der Tierhaltung.

8. Für Schäden, die von seiner Stute verursacht werden, haftet der Stutenbesitzer. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.
9. Bei Anmeldung ist eine Anzahlung von 250 € fällig, diese wird mit dem Deckgeld verrechnet. Bei nicht Trächtigkeit wird die Anzahlung als Bearbeitungsgebühr einbehalten, sie wird zudem bei einem Deckversuch im Folgejahr angerechnet. Ist die Stute bei Abholung nicht tragend, entfällt die restliche Deckgebühr. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, ist das komplette Deckgeld bei Abholung der Stute fällig. Bei Abholung der Stute wird eine Rechnung über das Deckgeld/ Weidegeld übergeben, die Beträge sind zu diesem Zeitpunkt fällig und können bar, mit EC-Karte (+1% des Rechnungsbetrages) oder mittels paypal bezahlt werde.
10. Der Gerichtsstand ist Minden. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, behält der Rest der vertraglichen Regelungen seine Wirksamkeit.